



Das neue EEG - von der Förderung zur marktbasierten Abrechnung

Mit dem EEG 2027 wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz konsequent weiterentwickelt: vom staatlichen Fördersystem hin zu einem marktbasierten Investitionsrahmen.

Die erneuerbaren Energien sind im Zentrum unserer Stromversorgung angekommen. Mehr als die Hälfte unseres Stroms stammt bereits aus Wind, Sonne, Biomasse und Wasserkraft. Jetzt geht es darum, die Verantwortung für das System auf breitere Schultern zu verteilen und den Ausbau **kosteneffizienter, systemdienlicher, marktnah** und **versorgungssicher** zu gestalten.

Unser Ziel bleibt klar: 80 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien bis 2030.

Doch der Weg dorthin muss ökonomisch robuster werden, Überförderung abschaffen und das Gesamtsystem in den Fokus stellen. Das ist nicht nur wichtig für eine bezahlbare Stromversorgung, sondern auch im Sinne aller Verbraucher, die die Kosten letztlich zahlen. Wir werden nur noch für das zahlen, was tatsächlich einen Nutzen für das Stromsystem bringt. Hierfür müssen wir die Erneuerbare Energien stärker in die Verantwortung nehmen. Heute zahlen wir zu oft für stillstehende Windräder und Photovoltaikanlagen, deren Strom wir nicht verbrauchen können, und achten nicht auf Marktintegration und Systemdienlichkeit. Daher brauchen wir „klügere“ Erneuerbare.

1. Kontinuierlicher Ausbau – mit klarem Kostenfokus

Die Energiewende bleibt ambitioniert. An den Ausbaupfaden für Wind und PV soll festgehalten und die Ausschreibungsmengen bis 2032 verstetigt werden. Damit wird Planungssicherheit für Investoren und Industrie geschaffen. Gleichzeitig soll das EEG **stärker auf System- und Kosteneffizienz** ausgerichtet werden:

- Stärkerer Fokus auf kostengünstigere Freiflächenanlagen im PV-Bereich
- Systemdienlicher Ausbau statt ungesteuerter Einspeisespitzen
- Absicherung zur Senkung der Finanzierungskosten und Abschöpfung von Übergewinnen

- Förderung nur für diejenigen, die sie wirklich brauchen
- Klarer Push für mehr Markt und Eigenverantwortung der Erneuerbaren

Im Ergebnis sollen die Förderkosten für den weiteren Ausbau nach aktuellen Schätzungen um über 20 Prozent im Vergleich zur aktuellen Gesetzeslage gesenkt werden – im optimistischen Szenario sogar deutlich darüber.

2. Mehr Markt statt Einspeisegarantie

Im Vordergrund steht die möglichst kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele. **Kleine PV-Anlagen rechnen sich vielfach bereits heute aufgrund hoher Eigenverbrauchsanteile zum Beispiel für Wärmepumpen, Wallboxen, etc. Wer sich heute eine PV-Anlage für sein Eigenheim kauft – für den lohnt sich diese Investition innerhalb weniger Jahre.** Hier bedarf es keiner Förderung auf Kosten des Steuerzahlers. Das senkt die Kosten und fordert Eigenverantwortung von denjenigen, deren Anlagen bereits wirtschaftlich sind.

Bei der Förderung muss der Systemnutzen und die Kosteneffizienz im Vordergrund stehen. Das bedeutet auch, dass die Marktsignale direkt bei den Einspeisern ankommen müssen.

Die Zeit der festen Einspeisevergütung läuft aus. Künftig werden neue Anlagen grundsätzlich über die Direktvermarktung in den Markt integriert. Damit orientiert sich die Stromerzeugung an Preissignalen, die Erneuerbaren übernehmen Verantwortung im Gesamtsystem und das „Produce-and-forget“-Modell wird überwunden.

Bei den zunehmenden Stunden mit negativen Preisen darf die Stromerzeugung nicht noch zusätzlich staatlich subventioniert werden. **Damit soll auch der Weg eines Systems ohne Vergütung bei negativen Preisen konsequent zu Ende gegangen werden. Stattdessen muss unser Energiesystem intelligenter, effizienter und kostengünstiger werden.** Mit Co-Location Speichern besteht bereits heute die Möglichkeit für PV-Anlagen, ihre Stromeinspeisung in Zeiten mit höheren Strompreisen zu verlagern – das ist nicht nur systemisch sinnvoll, sondern senkt auch die Förderkosten.

Alle Hürden für sogenannte „Nulleinspeiseanlagen“ sollen konsequent abgebaut werden. Damit werden Eigenverbrauch und Speicher attraktiver und die Sektorkopplung vor Ort im Gebäudebereich gestärkt. Wer Strom einspeist, vermarktet ihn künftig marktkonform. Zugleich sollen Übergangsregelungen geschaffen werden, damit sich auch für kleinere Anlagen tragfähige Direktvermarktungsmodelle entwickeln können.

Um den Fokus auf kosteneffiziente Anlagen zu stärken, werden die Fördersätze vereinheitlicht und Boni für besonders teure Lösungen gestrichen: insbesondere im Bereich von kleineren und mittleren Solaranlagen. Hier soll zukünftig ein einheitlicher Fördersatz gelten, egal wie groß die Anlagen sind. Die bisherige Zusatzförderung für sog. Volleinspeiseanlagen wird abgeschafft.

Erneuerbare Energien stehen nicht mehr außerhalb des Marktes – sie sind Teil des Marktes.

3. Speicher werden zum Regelfall

Solarenergie ist günstig – aber sie muss netzdienlicher werden. Deshalb soll die Einspeiseleistung kleiner Solaranlagen auf 50% begrenzt werden – Mittagsspitzen im Einspeiseprofil werden so vermieden und die Eigenverantwortung der Anlagenbetreiber gestärkt. Wer mehr einspeisen möchte, setzt auf einen Speicher. Strom wird dann eingespeist, wenn er gebraucht wird und wertvoll ist – nicht nur, wenn er produziert wird.

Das entlastet Netze und steigert den Wert erneuerbarer Energie. **Die Kombination von PV und Speicher wird zum neuen Standard.**

4. Neues Investitionsmodell: Contracts for Difference

Das EEG wird zum Absicherungssystem weiterentwickelt. Künftig soll das bewährte Marktprämienystem um Rückzahlungen in Hochpreisphasen (Contracts for Difference) ergänzt werden. Das bedeutet:

- In Phasen niedriger Preise sichert das System Investitionen ab.
- In Phasen hoher Preise werden Übergewinne abgeschöpft; die Überschüsse fließen zurück und senken die Förderkosten im Gesamtsystem.

Damit wird die Kosteneffizienz des Erneuerbaren-Ausbaus gestärkt. Contracts for Difference erhöhen die Erlösstabilität für Investoren, so dass diese, mehr Kapital zu geringeren Zinsen bereit stellen können. Das senkt die Finanzierungskosten und damit die Investitionskosten für Erneuerbare.

Das EEG wird kein „Rundum-Sorglos-Paket“ mehr sein, sondern ein zielgerichtetes Absicherungsinstrument. Durch die Einführung von Rückzahlungen in Hochpreisjahren werden Überförderung vermieden und eine Kostenbeteiligung der erneuerbaren Energien an dem Förderregime sichergestellt. Dies ist nicht zuletzt auch europarechtlich geboten.

Dies stärkt auch die Marktintegration der erneuerbaren Energien weiter. Wer ohne Förderung auskommt, finanziert sich künftig direkt am Markt über Direktlieferverträge (PPAs), ohne das EEG in Anspruch zu nehmen. Anlagen im EEG, die nicht mehr der Abschöpfung unterliegen sollen, wird der Ausstieg aus der staatlichen Absicherung ermöglicht – etwa für die langfristige marktliche Refinanzierung über PPAs.

5. Bioenergie als Flexibilitätsanker

Bioenergie bleibt Teil des Stromsystems der Zukunft – mit klarer Rolle: Flexibel, planbar, ergänzend zu Wind und Solar. Schon der Koalitionsvertrag bekennt sich klar dazu, dass Bioenergie vor allem als Flexibilitätsoption wichtig ist und eine klare, planbare Perspektive haben wird. Die Kosteneffizienz des gesamten Erneuerbaren-Strommix muss dabei im Blick behalten werden. Das EEG 2027 wird die Ausschreibungsmengen bis 2032 verstetigen.

Damit wird eine Anschlussperspektive für Bestandsanlagen geboten, deren Förderung in den nächsten Jahren ausläuft. Zudem sollen die bestehenden Regelungen verbessert werden, um sie einfacher, handhabbarer und praxisgerechter auszugestalten, etwa durch Erleichterungen beim Maisdeckel. Kleinen Anlagen, die mit dem Einsatz von Gülle einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten, soll eine Perspektive durch Verlängerung der Anschlussförderung gegeben werden.

Mit diesem Gesamtpaket soll sichergestellt werden, dass die Bioenergie in Zukunft ihre besondere Stärke der Steuerbarkeit und Flexibilität ausspielen kann. Bioenergie trägt damit zur Versorgungssicherheit in Dunkelflauten bei – aber kosteneffizient und systemorientiert.

6. Resilienz und europäische Industrie

Das EEG 2027 unterstützt zukünftig auch die industrielle Basis der Energiewende. Dafür werden Resilienzausschreibungen (NZIA) eingeführt, welche die europäische Wertschöpfung kräftigen, unsere industrielle Souveränität untermauern und Versorgungssicherheit stärken. Im EEG 2027 werden dafür die Grundsätze verankert und die Ausschreibungsmengen festgelegt. Die Details und insbesondere die genauen Kriterien sollen nachgelagert in einer Verordnung bestimmt werden.

7. Kooperationsprojekte

Das EEG wird internationaler. Die Bestimmungen für Kooperationsprojekte in der Europäischen Union sollen angepasst werden, so dass zukünftig auch Offshore-Kooperationen möglich sind, in denen ein Mitgliedstaat die Ausschreibungen durchführt und ein anderer sich finanziell beteiligt. Damit können europäische Kooperationsprojekte im EEG leichter umgesetzt werden, wie z.B. das in Planung befindliche deutsch-dänische Projekt Bornholm Energy Island.

8. Bürokratieabbau und Vereinfachung

Das EEG wird schlanker durch den Wegfall überholter Instrumente. Die Ausfallvergütung beispielsweise ist ein Instrument aus den Kindertagen der Direktvermarktung. Sie hat sich überholt und wird daher gestrichen. Zusätzlich sollen unnötige Berichtspflichten gestrichen und unnötig komplizierte Regelungen vereinfacht werden.

Damit erreichen wir weniger Bürokratie und mehr Systemeffizienz.

Das EEG 2027 schlägt das nächste Kapitel der Energiewende auf. Der Blick geht nicht mehr einseitig auf den reinen Zubau der Erneuerbaren, sondern breit auf das Gesamtsystem:

- Der Ausbau geht weiter.
- Die Ziele bleiben ambitioniert.
- Die Kosten werden minimiert.
- Die Erneuerbaren übernehmen Verantwortung.

- Die Marktintegration steigt.
- Das System wird stabiler.

Das neue EEG gibt den erneuerbaren Energien den passenden Rahmen.